

Stellvertretung bei der Urkundenunterzeichnung		
Rechtliche Möglichkeit	Die Geltung der Geistigkeitstheorie hinsichtlich der Urkundenurheberschaft ermöglicht eine Stellvertretung bei der Urkundenunterzeichnung.	
Voraussetzungen	1.	Befugnis des Vertreters zur rechtlichen Vertretung des Namensträgers
	2.	Wille des Vertreters zu dessen Vertretung
	3.	Wille des Namensträgers zu seiner Vertretung
Beispiele	positives	negative
	M bevollmächtigt krankheitsbedingt seine Ehefrau, Überweisungen vorzunehmen und mit „M“ zu unterzeichnen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vornahme eidesstattlicher Versicherungen ▪ Testamentserstellungen (§ 2247 I BGB) ▪ Anfertigung von Prüfungsarbeiten
Spezielle Fragen zur Vertretung	1.	Missbrauch der Vertretungsbefugnis führt grundsätzlich nicht zum Ausschluss der Zurechnung der Erklärungen des Vertreters (str.)
	2.	Sittenwidrige Kollusion (§ 138 I BGB) – der Vertreter wirkt mit einem Dritten bewusst zur Schädigung des Vertretenen zusammen – führt zum Ausschluss der Zurechnung des Vertreterhandelns
	<i>Beispiel:</i> V vereinbart mit Verkäufer D, zum Nachteil seines Arbeitgebers A, eine überhöhte Kaufpreissumme und unterzeichnet den Vertrag mit „A“; den überhöhten Teil lässt V sich von D als „kick back“ auszahlen.	